

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
zH Frau Dipl.-Ing. Heide Müller-Rechberger
Marxergasse 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: heide.mueller-rechberger@bml.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.750.163

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0031/22/AK/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
16.12.2022

Kommissionsvorschlag kommunale Abwasserrichtlinie UWWTD (Urban Waste Water Treatment Directive); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Müller-Rechberger,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zum Kommissionsvorschlag und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von (kommunalem) Abwasser besser geschützt werden soll. Mit dem vorliegenden Entwurf kommen eine Vielzahl an Neuerungen und vor allem teilweise Verschärfungen hinzu. Auch wenn Österreich bereits einen sehr guten Status bei der Abwasserbehandlung erreicht hat, sind erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit) und auf sämtliche Indirekteinleiter, also Betriebe mit mehr als häuslichen Abwässern, zu erwarten. Die erforderlichen Investitionen müssen finanziert werden und diese werden gemäß dem Umlageprinzip auf alle Kanalisationsnutzer umgelegt. Die Finanzierung von neuen Abwasserbehandlungstechnologien kann nicht „unverhältnismäßig“ auf bestimmte Industrien bzw. Handel umgelegt werden. Auch die Finanzierung des Regenwassermanagements wird nicht „spurlos“ an Kanaleinleitungs- bzw. -nutzungsgebühren vorbeigehen, also zu einer Verteuerung des Systems führen.

II. Im Detail

Zu Artikel 2

Die Definition der „Mikroverunreinigungen“ ist zu allgemein (siehe unten) und in einem wissenschaftlichen Rahmen auf bestimmte Stoffe bzw. Leitsubstanzen zu begrenzen.

Zu Artikel 5

Wir sehen die angedachten Pflichten/Verschärfungen für Kleinkläranlagen und die Ausweitung der Anschlusspflichten kritisch, insbesondere für abgelegene Betriebe. Diese Betriebe haben

sich bereits intensiv mit den geltenden Bestimmungen auseinandergesetzt, die behördlichen Verfahren durchlaufen und viel investiert, um die erforderlichen Bewilligungen zu bekommen, um keinen Kanalanschluss zu benötigen.

Zu Artikel 5

Die Vorgabe, dass der Mischwasserüberlauf nicht mehr als 1% der jährlichen gesammelten kommunalen Abwasserfracht betragen soll, wirft gleich mehrere Probleme auf. Nicht nur ist Art und Weise der Berechnung noch unklar. Auch dürfte das Ziel an sich (unter/gleich 1 %) sehr ambitioniert sein und würde zu hohen Investitionen bei Anlagenadaptierungen führen.

Zu Artikel 8

Die in Artikel 8 vorgesehene 4. Reinigungsstufe stellt sowohl ARAs als auch Unternehmen vor große Herausforderungen. Um diese zusätzliche Behandlung des Abwassers durchführen zu können, müssten sogar neue Kläranlagen gebaut werden, darüber hinaus bräuchte es eigene Labors und Fachpersonals. Bei der Anwendung von Reinigungszielen sind vorgelagerte Teilstrombehandlungseinrichtungen als auch einem Vorfluter vorgelagerte chemische, physikalische und/oder biologische Vorreinigungsanlagen in der Berechnung zu berücksichtigen. Hier muss Rechtssicherheit herrschen.

Zu Artikel 9 und 10

Der Kommissionsvorschlag zur Revision der kommunalen Abwasserrichtlinie sieht in Art 9 und 10 eine erweiterte Herstellerverantwortung für Arzneimittel und Kosmetikprodukte vor, mit der die Vollkosten der in Art 8 vorgesehenen 4. Reinigungsstufe finanziert werden sollen.

Die Annahme, dass nur zwei Sektoren für die Emissionen verantwortlich sind und daher der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, ist nicht korrekt. Es wurde bei der Analyse die Datenbank für kosmetische Inhaltsstoffe (Cosing) herangezogen und Mikropollutants automatisch kosmetischen Mitteln zugeordnet, ohne zu überprüfen, ob diese tatsächlich in kosmetischen Mitteln zum Einsatz kommen. Andere Emissionsquellen werden nicht in Betracht gezogen (zB Koffein, wo die Hauptmenge sicherlich nicht aus Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln stammt.)

Insgesamt ist die Definition von Mikropollutants auf Basis der CLP-Verordnung viel zu breit. Eine Überarbeitung der Definition auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ist notwendig. Stoffe, die kein Problem in der Kläranlage verursachen und abgebaut werden, sollten nicht betroffen sein (egal ob gefährlich oder nicht). Es wäre daher notwendig, wenn eine konkrete Aufzählung von betroffenen Mikropollutants erfolgen würde.

Der Aufbau der EPR-Organisationen darf nicht zu einer übermäßigen administrativen Belastung mit hohen Kosten führen. Die eingehobenen Beiträge müssen tatsächlich für das Upgrade von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden. Eine Anpassung der jährlichen Kosten muss nach den Erstinvestitionen erfolgen. Keinesfalls dürfen die Einnahmen ins allgemeine Budget eines Mitgliedstaates fließen.

Hinsichtlich Arzneimittel ist anzumerken, dass diese größtenteils aus öffentlichen Geldern bezahlt werden, eine Erhöhung der Kosten wird das finanzielle Gleichgewicht der Gesundheitskassen belasten oder die Engpassproblematik bei den betroffenen Substanzen verschärfen.

Im Hinblick auf eine faire und verhältnismäßige Kostenaufteilung, die tatsächliche Emissionen berücksichtigen, sollten alle, die als Verursacher identifiziert werden, einen Beitrag leisten.

Auch bezweifeln wir, ob hier tatsächlich ein risikobasierter Regelungsansatz gewählt worden ist. Anzuregen wäre auch, ob nicht Mikropollutants bereits in größeren Hauptanfallstellen unschädlich gemacht werden sollten, bevor sie überhaupt in das Abwassersystem eingeleitet werden. Auch wäre im Sinne einer sparsamen und sachgemäßen Verwendung und Entsorgung von Produkten sinnvoll, wenn auch die Verwender mitzahlen. Auch scheint der Zeitplan bis zur vollständigen Umsetzung bis 2040 sehr ambitioniert, 2050 ist wohl realistischer für den gesamten Ausbau.

Zu Artikel 11

Zur angestrebten Energieneutralität haben wir Rückmeldungen, dass diese in einigen Regionen lediglich ohne obengenannte 4. Reinigungsstufe bis 2040 umsetzbar wäre. Anderenfalls wäre die Zeitvorgabe nicht zu erreichen, hinzukommt, dass für solche bauliche Maßnahmen oftmals die Flächen fehlen. Auch wäre die Schaffung der Möglichkeit eines Energiecontracting anzudenken, dann könnte sich das Abwasserunternehmen auf die eigentliche Aufgabe konzentrieren.

Zu Artikel 14

Siehe dazu auch Art 8.

Zu Artikel 20

Wir begrüßen, dass sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass die Klärschlammbewirtschaftungswege der Abfallhierarchie im Sinne der EU - Abfallrahmenrichtlinie entsprechen. Einer der Wege der Klärschlammbewirtschaftung ist die Kompostierung von Klärschlamm.

Im Sinne der Circular Economy kann die Düngung von landwirtschaftlichen Flächen mit hochwertigem Klärschlammkompost einen wichtigen Beitrag für die Versorgung mit organischen Substanzen und Nährstoffen liefern. Eine weitere wichtige Funktion ist der Humusaufbau durch den enthaltenen Kohlenstoff. Gerade vor dem Hintergrund einer Klimaveränderung mit langen trockenen Phasen und Starkregenereignissen ist eine entsprechende Humusschicht wichtig, um zusätzliche Schäden in der Landwirtschaft hinten anzuhalten. Zusätzlich bedingt die stabile Matrix von Humus ein geringeres Staubbildungsverhalten, und geringere Auswaschungstendenzen von Nährstoffen. Ebenso werden im Humus große Mengen an Kohlenstoff langfristig gespeichert. Somit ist Humus eine wichtige Senke für Kohlenstoff und unterstützt die Anstrengungen im Klimaschutz. Im Verbrennungsprozess würde dieser Kohlenstoff zur Gänze oxidieren und als Treibhausgas in die Atmosphäre gelangen.

Die Kompostverordnung regelt die Qualitätsanforderungen an Klärschlämme für die Kompostierung. Bereits jetzt müssen Klärschlämme der Schlüsselnummerngruppe 94 einer Verbrennung zugeführt werden, da sie die hohen Qualitätsansprüche der Kompostverordnung nicht erfüllen.

Für Klärschlämme, die die strengen analytischen Grenzwerte nicht einhalten, ist eine Verbrennung mit gesicherter Phosphorrückgewinnung eine sinnvolle Möglichkeit, die wichtige Ressource Phosphor zu erhalten, auch wenn die Pflanzenverfügbarkeit von Phosphor aus Verbrennungsgaschen geringer ist als aus Qualitätsklärschlammkompost.

Im Rahmen des Green Deals und dem Aktionsplan für Klimaschutz ist es fraglich, von vielen gut etablierten dezentralen Lösungsmöglichkeiten die meisten Massenströme in wenige zentrale Anlagen umzuleiten. Dies wird das Transportaufkommen deutlich erhöhen, was nicht nur Kosten, sondern auch die Emission von Treibhausgasen verursacht. Zusätzliche Transportwege haben auf die ohnehin angespannten Kapazitäten in der Logistikbranche Auswirkungen. Durch mögliche Transportengpässe ergeben sich Folgen für die Lagerhaltung von Klärschlamm in den Kläranlagen mit Auswirkungen wie Geruchsentwicklung.

Die Verbrennung von Klärschlamm, wie in § 20 der AbfallverbrennungsVO 2022 vorgesehen, und die Rückgewinnung von Phosphat zeigt aufgrund des hohen Wassergehalts eine deutlich negative Energiebilanz. Daten aus Italien zeigen, dass für die Verbrennung rd. 140 Nm³ Gas pro Tonne entwässertem Klärschlamm notwendig sind. Gerade im Zuge der aktuellen Diskussion über Energiesparen und stark steigender Energiepreise, erscheint der enorme Energieaufwand als nicht zielführend.

Derzeit ist auf Grund der explodierenden Energiepreise zu beobachten, dass weniger Düngemittel produziert bzw. angeboten werden. Die Abhängigkeit der Lebensmittelproduktion von den Düngemittelproduzenten wird aufgrund der geplanten Einschränkung der Möglichkeit zur Kompostierung gestärkt.

Qualitativ hochwertiger Klärschlamm der Schlüsselnummer 92201 ist vom Phosphor-rückgewinnungsgebot auszunehmen. Dieser Klärschlamm soll jedenfalls kompostiert werden dürfen.

Wir befürchten jedoch, dass speziell durch die Formulierung des zweiten Satzes des ersten Absatzes des Artikel 20 und durch den 2. Absatz des Artikels 20 zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Klärschlamm verpflichtend einer Phosphor- bzw. Stickstoffrückgewinnung unterzogen werden soll. Die Extraktion von Phosphor, zB mittels der Hilfe eines thermischen Verfahrens, sollte nur bei jenen Klärschlämmen zur Anwendung kommen, die für eine Kompostierung ungeeignet sind.

Wir sehen auch die Möglichkeit, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt zu Reuse - und Recyclingraten für Phosphor und Stickstoff erlassen darf, kritisch, da sich ein delegierter Rechtsakt rasch ändern kann. Sollte sich der Absatz 2 des Artikels 20 jedoch nicht streichen lassen, so sollte dieser dahingehend „entschärft“ werden, dass sich die Möglichkeit der EU - Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, nur auf Klärschlämme bezieht, die nicht für die Kompostierung geeignet sind.

Wir schlagen daher die folgende Neugestaltung des geplanten Artikels 20 vor:

1. Member States shall take the necessary measures to ensure that sludge management routes comply with the waste hierarchy referred to in Article 4 of Directive 2008/98/EC. It is clarified that sludge that is suitable for composting due to its quality may also be composted. In the case of sludge that is not suitable for composting, the focus is on resource recovery.

III. Zusammenfassung

Grundsätzlich glauben wir, dass eine Richtlinie aus dem Jahre 1991 einer Überarbeitung und Anpassung an die neuen Gegebenheiten benötigt. Einige Vorhaben sehen wir kritisch, da sie in der vorgeschlagenen Form so nicht umsetzbar sind bzw. zu hohen Kosten führen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär